

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## RESEARCH CENTER FOR NON DESTRUCTIVE TESTING GmbH

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte und Aufträge, insbesondere für Forschungs- und Dienstleistungsaufträge, Gutachten, Sachverständigentätigkeit und Lieferungen, bei denen die Research Center for Non Destructive Testing GmbH (im Folgenden „RECENDT“) Auftraggeber ist.

1.2 Die RECENDT wird ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsgeschäftlich tätig. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle sowie für alle im Zusammenhang hiermit gemachten Angaben in Broschüren, Preislisten, Werbeanzeigen, auf Verpackungen, etc. unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder per Internet erfolgt sind.

1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt. Der Vertragspartner nimmt diesen Gültigkeitsausschluss zustimmend zur Kenntnis. Die RECENDT ist nicht verpflichtet, AGB der Vertragspartner zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen AGB die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist.

### 2. Angebot

2.1 Angebote der RECENDT gelten als freibleibend.

2.2 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Die RECENDT verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Regeln der Wissenschaft und Technik, nicht jedoch zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses oder Erfolges.

2.4 Ändert sich die Rechts- oder Sachlage nach Vertragsabschluss, hat dies auf das gegenständliche Auftragsverhältnis keinen Einfluss.

### 3. Vertragsabschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die RECENDT nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet hat. Ein Telefax oder ein E-Mail ersetzt die Schriftform. Als Auftragsbestätigung gilt im Übrigen auch unser Lieferschein bzw. unsere Ausgangsrechnung.

3.2 Enthält eine Auftragsbestätigung der RECENDT Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3.3 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn im schriftlichen Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen sowie Pläne, Skizzen und sonstige technische Angaben und Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum der RECENDT. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der RECENDT erfolgen. Sämtliche Unterlagen können jederzeit

zurückgefordert werden und sind der RECENDT unverzüglich zuzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3.4 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

3.5 Mündliche Auskünfte, Nebenabreden sowie alle sonstigen Erklärungen und Zusagen von RECENDT gleich welcher Art, sind unwirksam, sofern sie nicht schriftlich von der Geschäftsführung der RECENDT als vereinbart bestätigt werden. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden sowie alle sonstigen Erklärungen und Zusagen durch Mitarbeiter der RECENDT sind jedenfalls unwirksam. Mitarbeiter von RECENDT sind insbesondere auch nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen, wie etwa Zusagen über bestimmte Liefertermine, Erfolgsaussichten (von Forschungsprojekten) etc., abzugeben.

3.6 Es steht der RECENDT frei, den ihr erteilten Auftrag oder Teile davon Dritten zu übertragen (Subauftrag).

### 4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der RECENDT, auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung, alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und sonstigen Mittel und Ressourcen (Daten, Netzzugang, etc.), welcher Art auch immer, rechtzeitig vorgelegt bzw. zur Verfügung gestellt und ihr alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, etc. die erst während der Auftrags Erfüllung durch die RECENDT bekannt werden.

4.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass bei Leistungen und Vorleistungen, welche der RECENDT vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieser Leistungen und Vorleistungen so beschaffen sind, dass die RECENDT nicht mit einem Eingriff in fremde Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte konfrontiert wird. Der Auftraggeber hält die RECENDT hinsichtlich daraus resultierender wettbewerbs-, immaterialgüterrechtlicher und anderer Ansprüche schad- und klaglos und hat der RECENDT insbesondere allenfalls entstehende Nachteile verschuldensunabhängig zu ersetzen. Korrespondierend dazu verpflichtet sich der Auftraggeber, die RECENDT unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüter- oder sonstigen Leistungsschutzrechten drohen oder erhoben werden.

4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Leistungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

4.4 Ein etwaiger Mehraufwand, der RECENDT dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur eingeschränkt nachkommt bzw. unrichtige oder unvollständige Angaben, Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung stellt oder diese nachträglich ändert oder er die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung durch RECENDT nicht rechtzeitig schafft, geht zu Lasten des Auftraggebers und wird nach Aufwand berechnet. Außerdem verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. RECENDT ist in diesem Fall berechtigt, alle Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur eingeschränkt nach, wird die Ausführung durch

Umstände verzögert oder gänzlich verhindert, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, oder lehnt der Auftraggeber die Vertragserfüllung durch die RECENDT ab und beseitigt der Auftraggeber die Hindernisse trotz Aufforderung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht, so kann RECENDT vom Vertrag zurücktreten und wird von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. RECENDT behält in diesem Fall den Anspruch auf das volle Entgelt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in jedem Fall zum Ersatz allenfalls daraus bei der RECENDT entstandener Schäden, insbesondere eines entgangenen Gewinns, unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers.

4.5 Der Auftraggeber hat für die Einhaltung aller für den Einsatz oder die Verwendung der Auftragsergebnisse relevanten sicherheitstechnischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, Vorschriften und Regelungen Sorge zu tragen und hält die RECENDT diesbezüglich schad- und klaglos.

## 5. Preise

5.1 Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager der RECENDT ohne Verpackung, Verladung, Versandkosten, Versicherung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet. Wird auf Auftrag des Auftraggebers eine Versicherung abgeschlossen, so handelt RECENDT nur als Vermittler unter Ausschluss jeglicher Verantwortung bzw. Haftung. Die Verpackung (z.B. Kisten, Füllmaterial etc.) ist vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entsorgen.

5.2 Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung behält sich die RECENDT eine entsprechende Preisänderung bzw. -anpassung vor.

5.3 Die Preise basieren auf den Leistungsbeschreibungen und Kosten zum Zeitpunkt des freibleibenden Angebotes der RECENDT, und zwar ohne Kenntnis der RECENDT von den örtlichen Verhältnissen. Sollten sich die Leistungen und/oder Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung – ua auch durch Kenntnisnahme von den örtlichen Verhältnissen - ändern bzw. erhöhen, so ist die RECENDT berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.4 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## 6. Lieferung

6.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum, an dem die RECENDT eine vor Lieferung der Ware/Leistung zu leistende Anzahlung oder eine mit ihr ausdrücklich vereinbarte Sicherheit (z.B. Bürgschaft, Bankgarantie, etc.) erhält.

6.2. Auf der Auftragsbestätigung bzw. im sonstigen Schriftverkehr der RECENDT angegebene Liefertermine sind voraussichtliche Liefertermine und nicht verbindlich.

6.3. Die RECENDT ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen vorzunehmen.

6.4. Die RECENDT ist bestrebt, die verbindlich vereinbarten Liefer- und Leistungstermine möglichst einzuhalten. Bei Überschreiten derselben hat der Auftraggeber der RECENDT

eine angemessene, mindestens 2-wöchige Nachfrist zu setzen. Wenn RECENDT innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt oder die Erfüllung anbietet, kann der Auftraggeber – außer in den Fällen der Punkte 4.4, 6.5 und 6.6 - binnen 8 Tagen ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der gesetzten Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag betreffend die noch ausstehende Leistung erklären. Die RECENDT haftet für einen etwaigen Schaden aus Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung nur im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Der Schadenersatz ist der Höhe nach mit dem Vertrauensschaden bzw. einem niedrigeren Nichterfüllungs- bzw. Verspätungsschaden begrenzt. Die Weiterverrechnung von etwaigen Pönalen und Vertragsstrafen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Anderweitige als unter diesem Punkt angeführte Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

6.5 Behördliche und etwa für die Ausführung von Aufträgen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, gelten die Regelungen des Punktes 4.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

6.6 Bei Eintritt folgender Umstände, die die Einhaltung des vereinbarten Liefer- bzw. Fertigstellungstermins behindern oder verzögern, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs sowie unverschuldete Probleme mit der Energieversorgung, Lieferverzögerungen seitens der Zulieferer der RECENDT sowie technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrags liegen und seine Ausführung für RECENDT oder für Zulieferer der RECENDT unmöglich oder unzumutbar machen oder zu Mängeln führen, die die geschuldeten Leistungen beeinträchtigen. Der Auftraggeber hat nach Wegfall des Grundes eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei dauerhafter Verhinderung hat der Auftraggeber das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Bei Vorliegen der genannten Umstände sind Gewährleistungs-, und Schadenersatzansprüche sowie das Recht auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums ausgeschlossen.

6.7 Die in den Punkten 4.4, 6.5 und 6.6 genannten Umstände sind von den Vertragspartnern unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich zu übermitteln.

6.8 Bei Export des gekauften Liefergegenstandes ist der Vertragspartner der RECENDT verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen. Die RECENDT haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr des Liefergegenstandes. Sollten der RECENDT durch die Versendung, den Transport oder den Export des Liefergegenstandes Aufwendungen oder Kosten – welcher Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer - entstehen, hält der Vertragspartner die RECENDT diesbezüglich schad- und klaglos.

## 7. Entgegennahme

Der Auftraggeber der RECENDT darf die Annahme von Lieferungen und Leistungen nicht verweigern. Dies gilt auch bei Vorliegen unerheblicher Mängel.

## 8. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Auftraggeber über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Auspreisung (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch die RECENDT durchgeführt oder organisiert

bzw. geleitet wird. Der Transport erfolgt stets – auch im Falle von Teillieferungen - auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

## 9. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

9.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c) Energie (Druckluft, elektrische Versorgung etc.) und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Eigentums bzw. Besitzes der RECENDT und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums bzw. Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

9.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass mit der Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und sie ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

9.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der RECENDT zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber die durch die Verzögerung und/oder durch zusätzlich erforderliche Reisen der RECENDT oder des Montagepersonals entstehenden Kosten (inkl. Lohnkosten für das bereitgestellte Montagepersonal) zu tragen.

9.5 Der Auftraggeber muss der RECENDT wöchentlich die tatsächliche Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme bescheinigen.

9.6 Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald die Lieferung/Leistung in die Sphäre des Auftraggebers gelangt ist. Verlangt die RECENDT nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so muss sie der Auftraggeber vornehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt nicht als erfolgt, wenn im Angebot des Vertragspartners eine Testphase vorgesehen und diese seitens der RECENDT im Zuge der Annahme akzeptiert worden ist, und zwar für die vereinbarte Dauer dieser Testphase. Nach Zeitablauf gilt die Lieferung/Leistung als abgenommen.

## 10. Zahlung

10.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sind diese nicht gesondert vereinbart, sind 30 % des im freibleibenden Angebot genannten

Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und weitere 20% bei halber Lieferzeit zu leisten. Der Rest der geschuldeten Zahlung ist binnen 30 Tagen nach Schlussrechnungslegung fällig. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Geschäftskonto der RECENDT in der vereinbarten Währung als geleistet.

10.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

10.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an die Zahlstelle der RECENDT in der vereinbarten Währung zu leisten.

10.4. Bestehen Verbindlichkeiten aus früheren Lieferungen und Leistungen, so werden diese in der Reihenfolge ihrer Entstehung getilgt.

10.5 Skontovereinbarungen treten zur Gänze außer Kraft, sobald ein Zahlungsverzug eintritt (auch mit Teilzahlungen) bzw. wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen bereits fälligen Forderungen beglichen werden.

10.6 Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer gegen die Forderungen der RECENDT aufzurechnen. Er ist überdies nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche zurückzubehalten.

10.7 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften in Verzug, so kann die RECENDT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte

a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und/oder die ganze noch offene Forderung fällig stellen und ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz verrechnen;

b) den Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schriftlich erklären. Der Auftraggeber hat über Aufforderung der RECENDT bereits gelieferte Sachen an RECENDT zurückzustellen und Ersatz für eine eventuell eingetretene Wertminderung derselben zu leisten sowie RECENDT alle Aufwendungen zu erstatten, die sie für die Durchführung des Vertrages machen mussten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

c) In jedem Fall ist die RECENDT berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspeisen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen.

## 11. Schutz des geistigen Eigentums der RECENDT

11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von RECENDT erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für die der RECENDT bekannt gegebenen und objektiv erkennbaren Auftragszwecke verwendet werden.

11.2 Sämtliche Rechte – auch solche, die anlässlich der Auftragsdurchführung erst entstehen – wie insbesondere Immaterialgüter-, Leistungsschutz-, Know-how- und Bearbeitungsrechte verbleiben bei der RECENDT. Dies gilt insbesondere auch für von der RECENDT und ihren Mitarbeitern gemachte Erfindungen und das damit zusammenhängende Know-how.

11.3 Bei urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen der RECENDT erhält der Auftraggeber mangels anderer gegenteiliger Vereinbarungen mit vollständiger Bezahlung des geschuldeten Entgeltes eine Werknutzungsbewilligung im Sinne des § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG. Die Weitergabe der vertragsgegenständlichen Leistung durch den Auftraggeber an Dritte zur Nutzung durch diese bedarf der schriftlichen Zustimmung der RECENDT. Eine Haftung der RECENDT dem Dritten gegenüber wird dadurch jedenfalls nicht begründet.

11.4 Die Verwendung der auftragsgegenständlichen Leistungen der RECENDT zu Werbezwecken bedarf der Rücksprache und schriftlichen Zustimmung der RECENDT.

## 12. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

12.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ein Vertragspartner den anderen von dieser Verschwiegenheitspflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

12.2 Die RECENDT ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte (zB datenverarbeitendes Unternehmen) verarbeiten zu lassen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 13. Gewährleistung und Haftung

13.1 Ausdrücklich festgehalten wird, dass für die Erreichung von bestimmten Forschungs- und Entwicklungszielen und F&E-Ergebnissen von der RECENDT keinerlei Gewährleistung bzw. Haftung übernommen wird.

13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Vermutung des § 924 ABGB ist nicht anzuwenden. Eine Mängelbehebung durch RECENDT hat hinsichtlich der vom Mangel nicht betroffenen Teile der Lieferung bzw. Leistung der RECENDT in Ansehung der Dauer der Frist keinerlei rechtliche Auswirkungen, insbesondere verlängert sich hinsichtlich jener Teile durch Mängelbehebung die Frist nicht.

13.3. Ein behaupteter Mangel ist bei sonstiger Verfristung sämtlicher Ersatzansprüche betreffend offene Mängel innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung bzw. Leistung bzw. bei versteckten Mängeln innerhalb von 8 Tagen ab Erkennbarkeit unter konkreter Beschreibung der Art des Mangels schriftlich geltend zu machen. Bei Lieferung bzw. bei Übernahme ist die Lieferung/Leistung auf ohne großen Aufwand erkennbare Mängel bzw. Vollständigkeit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind bei sonstiger Verfristung aller Ersatzansprüche noch bei Lieferung bzw. Übernahme, jedenfalls aber noch vor Gegenzeichnung etwaiger Lieferpapiere auf diesen schriftlich festzuhalten und binnen 8 Tagen unter konkreter Beschreibung und vollständiger Dokumentation (samt den genannten Lieferpapieren) bei der RECENDT geltend zu machen.

13.4 Es obliegt dem Auftraggeber nachzuweisen, dass ein von der RECENDT zu vertretender Mangel vorliegt. Es gilt jedenfalls – insbesondere für jegliches Verschulden - die Beweislastumkehr iSd § 1298 ABGB.

13.5. Für anerkannte Mängel leistet die RECENDT nach ihrer Wahl Gewähr durch Verbesserung, Preisminderung oder Austausch. Für die Erfüllung ihrer Gewährleistungspflichten steht ihr eine angemessene Frist zur Verfügung. Ein Anspruch des

Auftraggebers auf Mängelbehebung durch Dritte bzw. auf Ersatz der damit verbundenen Kosten besteht nur dann, wenn nach Anerkennung des Mangels durch RECENDT eine vom Auftraggeber nach Ablauf dieser angemessenen Frist zur Mängelbehebung mit rekommandiertem Schreiben gesetzte Nachfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Drittkosten fruchtlos verstreicht. Ein Anspruch auf einen allfälligen Verspätungsschaden – woraus auch immer er entsteht - kann nicht geltend gemacht werden.

13.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen.

13.7 Wird ein Produkt auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen, Maßangaben, Mustern oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, beschränkt sich die Gewährleistung bzw. Haftung der RECENDT darauf, dass die Ausführung gemäß den Anweisungen des Auftraggebers erfolgt. Eine Prüfung der Angaben des Auftraggebers bzw. eine Überprüfung von Leistungen und Produkten bei Beistellung durch den Auftraggeber wird von RECENDT nicht durchgeführt bzw. übernimmt RECENDT für die Angaben bzw. Leistungen und Produkte des Auftraggebers und daraus resultierende Folgen keine wie immer geartete Verantwortung bzw. Haftung. Der Auftraggeber hat RECENDT in diesen Fällen hinsichtlich einer Verletzung von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten.

13.8 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen in folgenden Fällen:

- bei Nichteinhaltung der Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen, insb. nicht von der RECENDT bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Inbetriebnahme- und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von RECENDT angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung oder mangelnder Instandhaltung;
- bei Nichteinhaltung der behördlichen Zulassungsbedingungen;
- bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigestelltes Material zurückzuführen sind.
- bei Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.
- bei Abnützung, die auch bei bestimmungs- und sachgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist (natürliche Abnützung).
- bei nicht von RECENDT bzw. ohne die Zustimmung von RECENDT durchgeführter Nachbesserung oder Veränderung.

13.9. Ein etwaiger Gewährleistungsanspruch kann erst nach vollständiger Bezahlung der Leistung/Lieferung nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen geltend gemacht werden. Die Bestimmungen 13.1 bis 13.8 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

13.10. Der Schadenersatz des Auftraggebers verjährt unabhängig von Kenntnis des Schadens bzw. des Schädigers binnen 2 Jahren ab Übergabe. Der Schadenersatz ist in den Fällen des Punktes 13.8. ausgeschlossen. Für fehlerhafte Anweisungen des Auftraggebers im Sinne des Punktes 13.7. ist ebenfalls jede Haftung ausgeschlossen. Eine Haftung der RECENDT aus dem Titel des Schadenersatzes besteht nur bei Vorsatz bzw. krass grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist der Höhe nach mit der halben Auftragssumme begrenzt. Der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn, Zinsverluste und für Schäden aus

Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Überhaupt ist die Haftung für nicht vorhersehbare Schäden ausgeschlossen.

13.11 Werden für die Leistungserbringung kommerzielle EDV-Programme eingesetzt, so wird von der RECENDT keine Gewährleistung bzw. Haftung für Folgeschäden bei Programmfehlern bzw. sonstigen Softwarefehlern übernommen.

13.12 Die Produkthaftung der RECENDT ist beschränkt auf jene Fälle, in denen das Produkthaftungsgesetz (BGBl Nr. 99/1988) eine Haftung zwingend vorsieht. Für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, wird jegliche Haftung aller an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen.

#### **14. Beendigung der Vertragsbeziehung, Rücktritt vom Vertrag**

14.1 Die Leistungen der RECENDT gelten nach Übergabe bzw. Zusendung eines Endberichts, ggf. auch Prüfberichts oder der Endpräsentation u.ä. oder bei Personaldienstleistungen, Schulungen u.ä. unmittelbar nach Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten als fertig gestellt. Zusätzliche Leistungen müssen schriftlich gesondert vereinbart oder neu angeboten werden.

14.2 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der RECENDT möglich. Ist die RECENDT mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und angelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts zu verrechnen.

14.3 Die RECENDT ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aus wichtigem Grund, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht, aufzulösen (außerordentliche Kündigung), insbesondere

- a) wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
- b) wenn der Vertragspartner eine nicht zulässige Kündigung des Vertrags ausspricht, oder
- c) wenn die vereinbarten Geheimhaltungen oder wenn Fälligkeitstermine, insbesondere Zahlungstermine nach Fristsetzung nicht zur Gänze eingehalten werden.

#### **15. Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner ein Vertragsstrafe in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu bezahlen.

#### **16. Irrtum**

Die Anfechtung des zwischen RECENDT und Auftraggeber geschlossenen Vertrages wegen Irrtums oder laesio enormis ist ausgeschlossen.

#### **17. Eigentumsvorbehalt**

17.1 Die RECENDT behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten/übergebenen Sachen bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch den

Auftraggeber vor. Der Auftraggeber hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme seitens Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentumsrecht der RECENDT geltend zu machen und die RECENDT unverzüglich zu verständigen.

17.2 Der Auftraggeber ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltssache berechtigt. Andere Verfügungen, wie insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Bezahlung bei Übergabe, wobei in diesem Fall der vom Auftraggeber erzielte Erlös mindestens die Höhe des dafür an die RECENDT zu leistenden Entgelts betragen muss und sich der Eigentumsvorbehalt der RECENDT auf den für die Vorbehaltssache erzielten Erlös in Höhe des ihr zustehenden Entgelts erstreckt.

17.3 Der Auftraggeber tritt hiermit bereits jetzt an die RECENDT zur Sicherung von deren Forderungen seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltssache, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder verändert wurde, samt den dafür eingeräumten Sicherheiten ab und nimmt die RECENDT die Abtretung an. Die hieraus anfallenden Gebühren trägt der Auftraggeber. Auf Verlangen hat der Auftraggeber der RECENDT die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben, alle für die Einbringlichmachung der Forderung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Drittschuldner nachweisbar von der erfolgten Forderungsabtretung zu verständigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche für die Wirksamkeit der Forderungsabtretung notwendig sind. Auf Verlangen der RECENDT ist die Einhaltung der Formvorschriften vom Auftraggeber nachzuweisen.

#### **18. Versand von E-Mails**

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, von der RECENDT auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus durch Newsletter oder sonstige Informationsschreiben etwa über Veranstaltungen und Dienstleistungen per E-Mail informiert zu werden.

#### **19. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrags nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

#### **20. Schlussbestimmungen**

20.1 Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Linz, wobei RECENDT jedoch berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, sofern ein anderer Gerichtsstand gegeben ist, anhängig zu machen.

20.2 Für alle Streitigkeiten gilt österreichisches Recht, wobei aber ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.

20.3 Für die Leistungserbringung/Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der RECENDT, und zwar auch dann, wenn die Übergabe oder die Leistungserbringung an einem anderen Ort erfolgt.